

Wenige Remarques zur Nachricht vom Ritter-Orden des S. Huberti

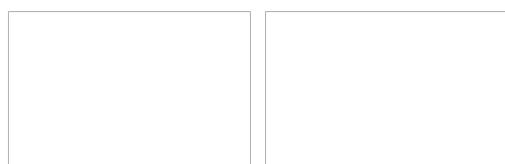
W., D.

HZ: 4 Bud.Hist.un.120(96a)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00036312](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036312)

urn:nbn:de:urmel-69c9d693-0d58-4b3d-99b7-b7df137a263e-00021571-14

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



96<sup>a</sup>

D. W.  
Wenige Remarques  
zur Nachricht  
vom  
**Ritter = Orden**  
des S. Huberti.



urn:nbn:de:urmel-69c9d693-0d58-4b3d-99b7-b7df137a263e-00021571-14

**M**as von diesem Orden/ und sonderlich vom Huberto, kürzlich erzehlet worden/ ist zwar die gemeinste Meynung; jedoch ist es auch nicht ohne/dass hierbei/wie vornehmlich bey der gleichen antiquen Geschichten zu geschehen pfleget/ viel Zweifelhaftes und Ungewisses mit unterlauffe. Insonderheit/weil das Leben des Huberti in die Scribenten einer sehr unglücklichen Zeit eingefallen/ so haben die neueren Historici nicht wenig hierbei zu erinnern. Die Erzählungen des Siegeberti Gemblacensis, und des Trithemii, seynd mehrentheils hergenommen aus solchen Monumentis, die nicht wohl glaubenswürdig sind/ und muss ihnen dannenhero die neuere Historie ein grösseres Licht geben. Traun/an der Englischen Erscheinung / welche dem Pabst Sergio in der Nacht drauff nach ermordeten Bischoff zu Mastricht / dem Lamberto wiederfahren seyn soll / ist mit Recht zu zweiffeln. Lambertus starb im Jahr Christi DCCVII. dieses war aber das dritte Jahr des Pabsts Johannis VII. da Sergius bereits lange vorhero/ nemlich An.DCCI. verstorben war. Doch ist gewiss/ dass Hubertus dem Lamberto succediret; auch ist dieses wahr/ dass derselbe den Bischoflichen Sitz mit denen Reliquien des Lamberti von Mastricht nach Lüttig transferiret; aber/ dass solches im Jahr DCCXIII. erst geschehen sey/ deshalb er mangelt ebenfalls ein gründlicher Beweis. Weiter stehen die neueren Historici in Zweifel/ dass dieser Hubertus ein Sohn des Bertrandi, Herzogs in Aquitanien/gewesen sey/ ob gleich solches auch Baronius, der den Miräum gefolget/ statuiret. Die Gelegenheit dieses Vorgebens mag vielleicht seyn/ dass er/dem Geschlechte nach/ ein Aquitanicus , oder Gasconier/gewesen/nicht aber ein Herzog in Aquitanien. Dahin gehört demnach auch die wunderbare Erzählung von dem mit einem Crucifix bezeichneten Hirsch/ und/dass Hubertus bis auf denselbigen Tag ein Heyde gewesen/ auch durch

Er-

urn:nbn:de:urmel-69c9d693-0d58-4b3d-99b7-b7df137a263e-00021571-27

Erblickung dieses Creuzes erst zu Christo befehret worden. Es kan vielmehr seyn/ daß derselbe/ als er schon ein Christe war / das Closster-Leben durch dieses Miracul hernachmahls amplectiret. Daß er aber so gleich aus einem Mönch ein Bischoff geworden sey/ ist nichts minder fast ganz unglaublich; denn auch die Päpstlichen Sribenten selbst/ denen man in diesem Stück billich folgen kan/von diesen Traditionen der Alten stille schweigen. Dergleichen auch die ist/ von dem in der ersten Messe dem Huberto vom Apostel Petro überreichten guldernen Schlüssel. Inzwischen ist gleichwohl ferner wahr / daß der Leichnam des Huberti unterm Ludovico Pio an einen andern heiligen Orth transferiret worden; und dieses ist die andere Translation gewesen/ so da geschehen An. DCCC XXV. nicht zwar in das Dorff Arduenna; denn allhier hat man einige Nachricht der ersten Translation, welche An. DCC XLIII. unterm Carolomanno vorher gegangen/ und von dem Walcando, damahlichen Bischoff zu Lüttig/ verrichtet worden/massen dieser neulicher Zeit das in der Lüttigischen Dioeces bey Arduenna gelegene Closster restaurirret/ und von selbiger Zeit an/ da der Körper des Huberti aus einer kleinen Kirche in diese weit anschhnlichere gebracht worden/ ist es nun das Closster des S. Huberti genennet worden. Aber das ist zu verwundern/ daß die heutigen Päpstischen Sribenten uns mit Ernst überreden wollen/ ob hätte man des Huberti Leichnam/ der An. DCC XXVII. gestorben / Anno DCC XLIII. annoch ganz/und gar nach LXXXIII. Jahren bey der andern Translation, unversehrt gefunden; also fähmen heraus 116. Jahr; Gleichwohl geben sie vor / daß besagte Wunderwerke allererst nach der andern Translation des Körpers vorgegangen wären / auch zu selbiger Zeit schon die Leute/wann sie von einem tollen Hund gebissen worden/ zum H. Hubert ihre Zuflucht genommen hätten/ wie denn auch dieses noch heute zu Tage geschähe. Doch gibt es noch

urn:nbn:de:urmel-69c9d693-0d58-4b3d-99b7-b7df137a263e-00021571-38

grossen Streit über die Ursache des Todes Lamberti; denn  
etliche nennen des Pipini Maitresse die Alpaide, und ihrem  
Bruder Dodonem, der die vom Lamberto zugefügte Be-  
schimpfung mit dem Tode des Bischofs gerochen habe.  
Andere sagen gar nichts von dieser Alpaide; wiederum an-  
dere schreiben dem Pipino eine Diel-Weiberey (Bigamiam, vel  
Polygamiam) zu, welche damahls im Schwange gegangen.  
Dem seyn nun, wie ihm wolle; daß Pipinus an dieser gewalt-  
samen Ertödtung unschuldig gewesen / und dieses dahero  
eine gewisse Sache seyn / weil bey dessen Leb-Zeiten zu Ehren  
des Märtyrers Lamberti ein Closter und Kirche erbauet  
worden / Pipinus hingegen dergleichen / wann er Autor von  
der Mordthat wäre / nicht würde haben geschehen lassen/  
meldet Pagius. Uns genüget / daß die Päbstler selbst die  
Sache noch nicht / so zu reden / ad liquidum gebracht; Es ist  
auch kein Wunder / sitemahln auch wegen Ordnung der  
Zeiten / da vom GERHARDO, Herzogen zu Jülich und  
Berg / der Ritter-Orden des H. Huberti gestiftet worden / sie  
unter einander nicht einig seynd. Aubertus Miræus saget / es  
seyn geschehen umb das Jahr 1473. oder 1477. Wiewohl die  
Autores der Kirchen-Historie diesen Punct gänzlich hindan  
gesetzet; und fähret Miræus weiter fort: Die geschriebene  
Leges dieses Ordens fände man / nebst dem Catalogo der  
Ritter / und ihren Geschlechts-Wapen / bis auffs Jahr  
1488. bey denen zu Cortembach im Falckenburgischen Di-  
strict, und bey andern auch anderswo. Wer sollte nun  
wohl glauben / daß diese ganze Stiftung nur 10. Jahr lang  
in ihrem Werth gewesen? Unterdessen siehet man bey dem  
allen / wie die Leges Historia nicht überall so genau observiret  
worden / auch in Antiquis nicht allemahl observiret werden  
können / welche da Dionys. Halicarnass. vorgeschrieben / als  
nemlich: Nihil dicere falsi: Nihil dissimulare veri: Sine suspi-  
cione vel gratiae vel simultatis scribere.

• 80 • 80

urn:nbn:de:urmel-69c9d693-0d58-4b3d-99b7-b7df137a263e-00021571-49